# VERORDNUNG (EWG) Nr. 161/76 DER KOMMISSION

## vom 26. Januar 1976

## zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für die Beitrittsausgleichsbeträge zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2776/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Eiersektor (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die als Beitrittsausgleichsbeträge im Eiersektor anwendbaren Beträge werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 2776/75 vierteljährlich berechnet. Die gewählte Berechnungsmethode kann zur Festsetzung von Beträgen führen, die für ein bestimmtes Vierteljahr von denen des vorausgehenden Vierteljahres erheblich verschieden sind. Dieser Zustand droht zwischen Irland, dem Vereinigten Königreich und den übrigen Mitgliedstaaten zu unechten Handelsströmen zu führen, die auf Geschäften beruhen, welche ausschließlich in der Absicht getätigt werden, den Vorteil des Unterschieds zwischen den Ausgleichsbeträgen zweier Vierteljahre auszunutzen.

Die für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge anwendbaren Beträge sind wesentlich höher als die des vorausgehenden Vierteljahres. Es erscheint deshalb angezeigt, Spekulationen vorzubeugen, indem die für das vorausgehende Vierteljahr festgelegten Beträge für die Erzeugnisse angewendet werden, welche diesen Beträgen bei der Einfuhr aus Irland oder dem Vereinigten Königreich in die anderen Mitgliedstaaten unterworfen waren und in der Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1976 nach Irland oder dem Vereinigten Königreich wieder ausgeführt werden oder die diesen Beträgen bei der Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich nach Irland unterworfen waren und in der Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1976 nach dem Vereinigten Königreich wieder ausgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Sind die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Februar 1976 bis zum 30. April 1976 Gegenstand einer Zollabfertigung zur Ausfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten, in das Vereinigte Königreich oder nach Irland, so werden als Beitrittsausgleichsbeträge diejenigen Beträge verwendet, welche in der Zeit vom 1. November 1975 bis zum 31. Januar 1976 angewandt wurden, sofern nicht nachgewiesen wird,

— daß diese Erzeugnisse in den ausführenden Mitgliedstaaten hergestellt worden sind, oder

— daß diese Erzeugnisse zuvor aus anderen Ländern als aus Irland oder dem Vereinigten Königreich eingeführt wurden, oder

— daß diese Erzeugnisse nach der Einfuhr aus Irland oder dem Vereinigten Königreich in den ausführenden Mitgliedstaaten ab dem 1. Februar 1976 in den freien Verkehr gebracht worden sind.

(2) Sind die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Februar 1976 bis zum 30. April 1976 Gegenstand einer Zollabfertigung zur Ausfuhr aus Irland in das Vereinigte Königreich, so werden als Beitrittsausgleichsbeträge diejenigen Beträge verwendet, welche in der Zeit vom 1. November 1975 bis zum 31. Januar 1976 angewandt wurden, sofern nicht nachgewiesen wird,

— daß diese Erzeugnisse in Irland hergestellt worden sind, oder

— daß diese Erzeugnisse zuvor aus anderen Ländern als aus dem Vereinigten Königreich eingeführt wurden, oder

— daß diese Erzeugnisse nach der Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich in Irland nach dem 1. Februar 1976 in den freien Verkehr gebracht worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die zur Anwendung von Absatz 1 und Absatz 2 notwendigen Maßnahmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 74.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 04.05 | Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :<br>B. Eier ohne Schale und Eigelb :<br>I. genießbar :<br>a) Eier ohne Schale :<br>1. getrocknet<br>b) Eigelb :<br>3. getrocknet |
| 35.02 | Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate :<br>A. Albumine :<br>II. andere (als ungenießbar oder ungenießbar gemachte) :<br>a) Eieralbumin und Milchalbumin :<br>1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) |